

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35

Ausgegeben Danzig, den 28. November

1928

Inhalt. Bekanntmachung betreffend Lohn- und Gehaltspfändungen (S. 411). — Gesetz über die Aenderung des Gesetzes betreffend den Finanzrat vom 9. Februar 1923 (S. 414). — Verordnung zur Aenderung der Fernsprechordnung (S. 414).

77

Bekanntmachung

betreffend Lohn- und Gehaltspfändungen. Vom 20. 11. 1928.

Auf Grund der in Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 1928 (Gesetzbl. S. 203) erteilten Ermächtigung wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Lohnpfändung, des § 850 der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Pfändung des Arbeits- und Dienstlohnes neu verkündet.

Danzig, den 20. November 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Frank.

I.

Verordnung über Lohnpfändung.

§ 1.

Der Arbeits- und Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, Bundesgesetzblatt S. 242 und 1871 S. 63, Reichsgesetzblatt 1897 S. 159, 1898 S. 332) ist bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten bis zur Summe von monatlich 234 G, bei Auszahlung für Wochen bis zur Summe von wöchentlich 54 G, bei Auszahlung für Tage bis zur Summe von täglich 9 G und soweit er diese Beträge übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen.

Hat der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf $\frac{2}{3}$ des Mehrbetrages.

Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 780 G für den Monat, von 180 G für die Woche, von 30 G für den Tag, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Absatz 2 keine Anwendung.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1869 finden entsprechende Anwendung.

§ 2.

Ändern sich die Verhältnisse, die nach § 1 Absatz 1 für die Bestimmung des unpfändbaren Teiles des Lohnes maßgebend sind, so erweitert oder beschränkt sich die Pfändung nach Maßgabe der eingetretenen Aenderung von dem auf deren Eintritt nächstfolgenden Zeitpunkte ab, an welchem der Lohn fällig wird. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

§ 3.

Auf die Pfändung des Ruhegeldes der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt gewesen sind, finden die Vorschriften der §§ 1, 2 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die Pfändung der Bezüge eines Handelsgehilfen, der auf Grund der Vorschriften der §§ 74 bis 75 a des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1914 — R. G. Bl. S. 209 — für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Entschädigung beanspruchen kann.

§ 4.

Für die Bemessung der nach § 850 Absatz 3 der Z. P. O. der Pfändung nicht unterworfenen Beträge gelten die Vorschriften des § 1 Absatz 1 bis 3 und des § 2 entsprechend.

§ 5.

Die Vorschriften des § 850 Absatz 4 der Z. P. O. und des § 4 Ziffer 3 und 4a des Gesetzes vom 21. Juni 1869 finden auf Schuldner, die Kriegsteilnehmer sind oder waren, keine Anwendung wegen solcher Unterhaltsbeiträge, die der Schuldner für die Zeit seiner Kriegsteilnehmerschaft zu entrichten hat.

Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Vorschrift sind außer den im § 2 Absatz 1 des Gesetzes betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 328) bezeichneten Personen auch die Personen, die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den immobilien Teilen der Land- oder Seemacht gehören sowie diejenigen Personen, die sich in Ausübung des vaterländischen Hilfsdienstes im Auslande aufhalten.

§ 6.

Gesetzliche Vorschriften, die über die Pfändung des Ruhegeldes der im § 3 bezeichneten Art abweichende Bestimmungen treffen, bleiben unberührt.

§ 7.

(Ist gegenstandslos geworden.)

II.

§ 850 der Zivilprozessordnung.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt 1869 S. 242, 1871 S. 63, R. G. Bl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) und der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (R. G. Bl. 1919 S. 589, St. A. 1920 S. 291, G. Bl. 1921 S. 319, 1922 S. 80 und S. 536, 1923 S. 1249 und S. 1279, 1925 S. 97, 1928 S. 203);
2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente;
3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des notwendigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine noch unverforsorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
4. die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine, zu beziehenden Gebungen;
5. die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
6. (ist gegenstandslos geworden);
7. die Pension der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8. das Dienst Einkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand sowie das nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt;
9. (ist gegenstandslos geworden).

Übersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Dienst Einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von monatlich 250 G, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen. Die Beihilfen und Zulagen, die den im Absatz 1 Nr. 7 bis 9 bezeichneten Personen mit Rücksicht auf das Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährt werden, sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienst aufwandes bestimmt sind.

Die nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist der Pfändung nur nach Maßgabe der Verordnung über Lohn-

pfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. 1919 S. 589) in der Fassung der Gesetze vom 20. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 319), vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 536), vom 14. November 1923 (Gesetzbl. S. 1279), vom 24. März 1925 (Gesetzbl. S. 97) und vom 25. September 1928 (Gesetzbl. S. 203) unterworfen.

Das Diensteinkommen, die Pension und die sonstigen Bezüge der in Absatz 1 Nr. 7 bis 9 genannten Personen, einschließlich der im Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Beihilfen und Zulagen, sowie die im Absatz 3 bezeichneten Geldrenten sind unbeschränkt pfändbar, wenn die Pfändung wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das Gleiche gilt in Ansehung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum, oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginn des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahres ab zu entrichten sind.

III.

Gesetz betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes.

§ 1.

Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar usw.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältnis die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlagnahme belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3.

Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Wert für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Wertes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf das Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als 3 Monaten fällig geworden sind;
3. auf die Beitreibung der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge;
4. (ist gegenstandslos geworden).

§ 4a.

Auf die Beitreibung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den in § 4 Nr. 3 bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der

ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Vergütung (§§ 1, 3) bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahres ab zu entrichten sind.

78 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

**über die Änderung des Gesetzes betreffend den Finanzrat vom 9. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 291).
Vom 14. 11. 1928.**

Artikel I.

In § 1 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zahl 10 die Zahl „15“.

Artikel II.

Der § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Mitglied kraft seiner amtlichen Stellung und zwar für die Dauer des von ihm bekleideten Amtes ist das erste Vorstandsmitglied der Bank von Danzig.

Artikel III.

Der § 3 erhält folgenden Wortlaut:

Von den übrigen 14 Mitgliedern werden gewählt:

3 von der Handelskammer,

2 von der Landwirtschaftskammer,

1 von der Handwerkskammer,

1 von der Anwaltskammer,

7 von der Kammer der Arbeit und zwar davon

3 aus Kreisen der Angestellten,

4 aus Kreisen der Arbeiterschaft.

Bis zur gesetzlichen Einführung der „Landwirtschaftskammer“ und der „Kammer der Arbeit“ werden die von ihnen zu wählenden Mitglieder vom Senat auf Vorschlag der bestehenden Organisationen der Landwirtschaft, der Angestellten und der Arbeiter für die Dauer der Wahlperiode ernannt.

Artikel IV.

Der § 7 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Wahl bzw. Ernennung erfolgt auf 4 Jahre, erstmalig im Jahre 1928. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel V.

Das Gesetz über die Änderung des Gesetzes betreffend den Finanzrat vom 4. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 458) tritt mit der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft mit der Maßgabe, daß die bisherigen Mitglieder des Finanzrats ihr Amt bis zum 31. Dezember 1928 behalten.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. November 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Volkmann.

79

V e r o r d n u n g

zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 11. 11. 1928.

Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 9. April 1927 (Gesetz-Bl. S. 179) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Die Fernsprechordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 4, II Abs. 4 ist im ersten Satz statt „Grundgebühr der“ zu setzen: Grundgebühr die

2. Im § 5, II B erhält der Abs. 3 folgenden Wortlaut:

(3) Beim Erwerb vorhandener posteigner Nebenstellenanlagen als teilnehmereigen werden die auf die unverändert übernommenen Teile der Anlage nach § 9, II entfallenden Einrichtungsgebühren auf den Kaufpreis (Abs. 2) gutgerechnet.

3. § 9, II erhält folgenden Wortlaut unter Ziffer

2. bei Nebenstellenanlagen

Gulden

- a) für jede Nebenstelle 50 ,
 für jede Nebenstelle, die außerhalb des Gebäudes des Hauptanschlusses liegt, Zuschlag 40 ;
 b) für jedes belegte Anschlußorgan, abgesehen von denen, die bei der Hauptstelle durch
 Amtsleitungen belegt werden,
 bei Handbetrieb der Nebenstellenanlage
 für das 1. bis 20. Anschlußorgan 30 ,
 für das 21. bis 30. Anschlußorgan 25 ,
 für jedes weitere Anschlußorgan 20 ;
 bei Selbstanschlußbetrieb der Nebenstellenanlage 100 ;

3. bei Sprechstellen mit Mehrfachanschlußapparat neben der Gebühr unter Ziffer 1 oder 2a für jeden Mehrfachanschlußapparat

- a) für 2 Leitungen 15 ,
 b) " 3 " 50 ;

5. bei Anschlußdosenanlagen neben der Gebühr für die Sprechstelle nach Ziffer 1 oder 2a für jede Anschlußdose 10 ;

4. Im § 14, III erhält der Abs. 3 folgenden Wortlaut:

(3) Der Zeitpunkt des Abschlusses der Vorarbeiten für die Neuausgabe des amtlichen Fernsprechbuchs wird rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Er ist maßgebend für die Fälligkeit der im Abs. 1 und 2 festgesetzten Gebühren. Gebührenschriftliche Eintragungen, deren Wegfall oder Änderung nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beantragt wird, werden unter Berechnung der bestimmungsmäßigen Gebühr in die neue Auflage übernommen.

5. Im § 16, II erhält der Abs. 2 folgenden Wortlaut:

(2) Die Ortsgesprächsgebühren, die nach dem F-GebG. monatlich mindestens für jeden Hauptanschluß zu entrichten sind, werden bei Hauptanschlüssen, die nur in ankommender Richtung beim Teilnehmer betrieben werden (§ 4, III), nicht erhoben. Werden Hauptanschlüsse nach vorheriger Ankündigung über einen Kalendermonat hinaus nicht benutzt, so ist in den in die Zeit der Nichtbenutzung fallenden vollen Kalendermonaten die Gebühr für die Mindestzahl der Ortsgespräche nicht zu entrichten. Auf die Feststellung der Zahl der Hauptanschlüsse finden die Bestimmungen im § 4, II Abs. 3 und 4 Anwendung.

6. Im § 17, IX Abs. 2 erhält der letzte Satz unter Buchstabe e) folgenden Wortlaut:

Liegt eine Anmeldung für ein anderes gewöhnliches Gespräch vor, so darf das im Gange befindliche gewöhnliche Gespräch bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, in der Zeit von 9 bis 13 Uhr jedoch nur, wenn es nach Ablauf von 6 Minuten oder, wenn diese bereits überschritten sind, nach Ablauf der angefangenen Gesprächsminute als dringendes Gespräch fortgesetzt wird.

7. a) Im § 19, I Abs. 1 ist der letzte Satz „Blitzgespräche sind als XP-Gespräche nicht zulässig“ zu streichen.

b) Im § 19, I Abs. 4 erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

(4) Die Gebühr für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort und für die Benachrichtigung der herbeizurufenden Person beträgt, gleichviel ob es sich um gewöhnliche oder dringende Gespräche oder um Blitzgespräche handelt 0,60 Gulden.

c) Im § 19, II Abs. 1 ist der letzte Satz „Blitzgespräche sind auch als V-Gespräche zulässig“ zu streichen.

d) Im § 19, II Abs. 2 ist der letzte Satz „Bei Blitz-V-Gesprächen ist das Zehnfache der V-Gebühr zu entrichten“ zu streichen.

8. Im § 27, VIII erhält der Abs. 1 folgenden Wortlaut:

VIII (1) Für Ausstellungen, Messen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen von vorübergehender Dauer können nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung Anschlüsse auf die verlangte Zeitdauer hergestellt werden, wenn die Antragsteller die Kosten der Einrichtung und Aufhebung erstatten. Feste Einrichtungsgebühren werden nicht erhoben. Für die Dauer der Benutzung werden die laufenden Gebühren und die Mindestzahl der Ortsgespräche anteilmäßig berechnet.

9. Im § 28, IV Satz 1 sind die Worte „des § 6 des Fernsprechgebühren-Gesetzes“ zu ersetzen durch: des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1929 in Kraft.

Danzig, den 11. November 1928.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

